

Informationen zur Antragstellung für Gehölzentfernungen

Gehölze dienen nicht nur als Lebensstätte vieler Tierarten, sie verbessern auch das Kleinklima und beleben das Orts- und Landschaftsbild. Außerdem filtern sie Staub, Schadstoffe und Lärm aus der Luft und tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei. Es ist deshalb sinnvoll Gehölze zu erhalten und, wo dies nicht möglich ist, deren Funktionen durch Nachpflanzungen auszugleichen.

Sie möchten dennoch Gehölze entfernen oder erheblich zurückschneiden? Auch wenn dies nicht im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Vorhaben geschieht, müssen Sie seit 2021 die gesetzlichen Bestimmungen der Eingriffsregelung (§ 17 Absatz (Abs.) 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) beachten.

In Niedersachsen stellen erhebliche Beeinträchtigungen und Beseitigungen von **Baumreihen, Alleen, Feldhecken und Feldgehölzen** nach § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz einen Eingriff dar und sind in der Regel genehmigungspflichtig.

Darüber hinaus kann auch die Entfernung oder ein erheblicher Rückschnitt von **Einzelbäumen oder Baumgruppen** einen solchen genehmigungspflichtigen Eingriff darstellen.

Ob die von Ihnen geplante Maßnahme einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt und damit nach § 17 Abs. 3 BNatSchG genehmigungspflichtig ist und ob sie genehmigt wird, ist vom Einzelfall abhängig und vor Beginn der Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen.

Eine Genehmigungspflicht liegt i.d.R. vor

- bei Entfernung oder erheblichem Rückschnitt von Gehölzen
 - In Alleen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Feldhecken
 - Auf Obstbaumwiesen und –weiden (ab 2.500 m² greift i.d.R. der gesetzliche Biotopschutz)
- auf Flächen, auf denen keine Baumschutzsatzung greift, für die Entfernung oder den erheblichen Rückschnitt von
 - Heimischen Laubgehölzen mit Stammumfängen >200 cm
 - Kiefern mit Stammumfängen >200 cm in der Geest (Wedemark, Neustadt, Burgdorf, Burgwedel, Isernhagen, Uetze, Wunstorf, Garbsen, Langenhagen)
 - Gehölzgruppen mit mindestens 3 Bäumen >100 cm Stammumfang sofern heimische Laubgehölze oder Kiefern in der Geest (s.o.) betroffen sind
 - Gehölzaufwuchs >30 m² Grundfläche unabhängig von den betroffenen Arten oder Stammumfängen
- Gehölzentfernungen auf gärtnerisch genutzten Grundflächen (z.B. in privaten Hausgärten) stellen i. d. R. keinen Eingriff nach § 17 (3) BNatSchG dar

Eine Gehölzentfernung kann jedoch auch auf anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Baumschutzsatzung, Baurecht, Denkmalschutz) einer Genehmigungspflicht unterliegen. Sollten naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder Objekte (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope) betroffen sein, sind die jeweiligen Schutzbestimmungen zu beachten. Unter

www.hannover.de stehen die Schutzgebietsverordnungen der Region unter dem Suchbegriff „Schutzgebiete“ zur Verfügung.

Zur Prüfung schicken Sie den ausgefüllten Antrag mit Fotos und Lageplan mindestens vier Wochen vor der geplanten Maßnahme per E-Mail an naturschutz@region-hannover.de oder schriftlich an

Region Hannover

Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Mit der Fällung darf erst begonnen werden, wenn Sie eine positive Antwort der unteren Naturschutzbehörde erhalten haben. Sofern Sie nach Ablauf von vier Wochen keine Mitteilung erhalten haben, gilt der Antrag als genehmigt und Sie dürfen die Fällung ausführen.

Dient die Fällung des Baumes der Beseitigung einer unmittelbaren, erheblichen Gefahr (z.B. für Leib und Leben), kann die Maßnahme sofort vollzogen werden; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeföhrten Maßnahmen zu unterrichten.

In der Regel wird bei Genehmigung eines Eingriffes eine Verwaltungsgebühr fällig und eine Ausgleichsmaßnahme (Kompensation) festgesetzt. Diese kann durch entsprechende Ersatzanpflanzung/en oder Ersatzgeldzahlung erfolgen. Listen mit geeigneten heimischen Pflanzenarten und Obstbaumsorten werden Ihnen bei Antragstellung zur Verfügung gestellt.

Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der jeweils kommenden Pflanzperiode (1.10. bis 31.03.) vorzunehmen. Pflegemaßnahmen (insbesondere Wässern in Trockenperioden) sind solange erforderlich, bis eine eigendynamische Gehölzentwicklung gegeben ist. Erfahrungswerte zeigen, dass dies drei Jahre dauern kann. Sollten Ersatzpflanzungen nicht anwachsen, ist in der folgenden Pflanzperiode durch gleichwertige Neuanpflanzungen Ersatz zu schaffen.

Beachten Sie bei jeder Maßnahme, in der Sie Gehölze beschneiden oder entfernen, die Bestimmungen des Artenschutzes. Insbesondere das Vorhandensein bewohnter oder wiederkehrend genutzter Nester und/oder Höhlen sind vor Beginn einer Maßnahme auszuschließen, die gesetzlich vorgegebenen Schnittzeiten sind einzuhalten (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die untere Naturschutzbehörde:

E-Mail: naturschutz@region-hannover.de, **Telefon:** 0511-616 21054.